

Newsletter Dezember 2011

Für Sie das Wichtigste in Kürze zusammengefasst. Unser Newsletter informiert Sie über aktuelle Änderungen und Neuerungen zum Thema Arbeitssicherheit.

Kostenlosen E-Mail Newsletter bestellen unter newsletter@asq-online.de

Neue Gesetze – Verordnungen – Richtlinien

- BGI/GUV-I 8691 - Arbeiten an Funkstandorten (neu)
- BGR/GUV-R 2112 - Einsatz von Forschungstauchern (neu)

Kurz und bündig

Im Büro oder in der Gemeinschaftsküche herrscht heutzutage fast überall Rauchverbot. Wurden die Glimmstengel bis vor einigen Jahren noch gerne am Arbeitsplatz angezündet, müssen Raucher mittlerweile in eine eigens eingerichtete Raucherzone ausweichen - manchmal auch nach draußen vor die Tür. Das dient dem Schutz von Nichtrauchern. Dem sind Arbeitgeber gemäß § 5 Nichtraucherschutz der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verpflichtet.

Doch Vorsicht, wer sich auf dem Weg zum Aschenbecher verletzt, hat keinen Unfallversicherungsschutz. Der Grund: Weil während der kurzen Auszeit keine betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind Raucher zu diesem Zeitpunkt nicht versichert. Egal, ob der Chef die Zigarettenpause erlaubt hat, oder nicht. Rauchen ist im Sinne der beruflichen Unfallversicherung dann eine private Angelegenheit und unterliegt nicht dem beruflichen Versicherungsschutz.

Wussten Sie schon, dass ...

seit dem 27. Oktober 2011 gibt es zwei neue arbeitsmedizinische Regeln: AMR Nr. 1 und AMR Nr. 2. Künftig sollen sie die Pflichten und Aufgaben der arbeitsmedizinischen Versorgung konkreter definieren, zum Beispiel die Anforderungen an Vorsorgeuntersuchungen oder die Aufbewahrungsfristen für ärztliche Unterlagen.

Monatsthema

• WEIHNACHTSFEIERN

Mitarbeiter genießen auf Weihnachtsfeiern den Schutz der Unfallversicherung.

Allerdings gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Feier muss von der Leitung des Unternehmens geplant und veranstaltet werden.
- Die Unternehmensleitung muss selbst mitfeiern.
- Alle Angestellten eines Unternehmens müssen zur Feier eingeladen sein.

Der Unfallversicherungsschutz endet, sobald die Unternehmensleitung die Feier für beendet erklärt.

Generell können alkoholisierte Mitarbeiter nicht einfach nach Hause geschickt werden. Der Vorgesetzte trägt Sorge dafür, dass der Mitarbeiter unbeschadet bis zu seiner Wohnungstür gelangt. Besteht nicht die Möglichkeit, den Betroffenen durch Familienangehörige abholen zu lassen, sollte ein Betriebsangehöriger mit dem Heimtransport beauftragt werden. Das Beauftragen von Taxiunternehmen ist nicht zu empfehlen, denn wenn der Betroffene auf dem Weg nach Hause das Taxi verlässt und sich anschließend verletzt, kann der Vorgesetzte wegen fahrlässiger Körperverletzung belangt werden.